

Rechtsprechung

► 1 – 5/2020

Verpflichtung zur Ausgabe einer Bankgarantie; Kauf mit dem Recht auf Rückkauf.

1. Ein Kreditrahmenvertrag verpflichtet die Bank nicht zur Gewährung einer Bankgarantie zu Gunsten des Kunden.

2. Die Ausstellung einer Bankgarantie für die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung verpflichtet die Bank nicht zur Ausstellung einer Bankgarantie für die Durchführung der öffentlichen Ausschreibung, auch nicht, wenn der Bank bekannt war, dass eine Bankgarantie für die Teilnahme an der nächsten Stufe der Ausschreibung notwendig wird.

3. Das Missverhältnis zwischen dem Wert des in das Eigentum der Bank übergegangenen Eigentums und der Verbindlichkeit des Unternehmens führt zu keiner Übersicherung der Bank, wenn daneben das Recht auf Rückkauf des Eigentums durch das Unternehmen vereinbart wird.

(Leitsatz des Autors)

Artikel 8 III, 115 des Zivilgesetzbuches

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 25. Oktober 2019, N AS-1880-2018

I. Tatbestand

Bank und Unternehmen haben Kreditverträge abgeschlossen, die durch eine Bürgschaft eines Dritten und eine Hypothek auf eine Unternehmensimmobilie abgesichert wurden. Später verkaufte das Unternehmen die Immobilie an die Bank, erhielt aber das Recht, diese zurückzukaufen. Nach einem späteren Vertrag verlängerte sich die für das Unternehmen festgelegte Rückkauffrist. Der Kreditnehmer kam seinen Verpflichtungen nicht nach, weshalb die Bank beim Notar die Ausstellung eines Vollstreckungstitels beantragte. Gleichzeitig stellte die Bank eine Garantie für die (bloße) Teilnahme des Unternehmens an einer öffentlichen Ausschreibung, weigerte sich aber, die Bankgarantie auch auf die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen zu erstrecken.

Das Unternehmen und der Bürge haben eine Klage gegen die Bank eingereicht, in der sie die Unwirksamkeit der Kredit-, Bürgschafts-, Hypotheken- und Kaufverträge geltend machten sowie Schadenersatz und die Rückerstattung des Wertes der gesicherten Gegenstände forderten. Nach Angaben des Kreditnehmers und des Bürgen war die Hypothek unwirksam, da ein Missverhältnis zwischen der zu erfüllenden Verpflichtung und dem Wert der Immobilie bestand. Gleichzeitig betrachteten die Kläger die Weigerung der Bank, eine umfassende Garantie als Grund für die Zahlungsunfähigkeit anzuerken-

nen, da die Bank die Garantie auf die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen beschränkte, obwohl sie wusste, dass eine umfassende Garantie auch auf die Ausschreibungsbedingungen eine notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an einer späteren Phase der Ausschreibung war.

II. Zusammenfassung der Argumentation des Gerichts

Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage abgewiesen, woraufhin die Kläger Berufung eingelegt haben. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und erklärt, dass der Rechtsstreit im Rahmen des Gesetzes entschieden worden ist. Es war unzulässig, den Kaufvertrag über die Immobilie als unzulässige Eigentumserlangung an der Immobilie anzusehen, wenn zugleich das Interesse des Kreditnehmers durch das Recht auf Rückkauf gewährleistet ist. Das Berufungsgericht teilte die Position der Kläger zum Schadensersatz nicht: Die Kläger konnten sich nicht darauf berufen, die Bank hätte die Bankgarantie umfassender ausstellen müssen. Soweit die Kläger eine Übersicherung der Bank vortrugen, wies das Berufungsgericht auf die Möglichkeit hin, eine Herausgabeforderung geltend zu machen. Die Kläger legten gegen die Entscheidung des zweitinstanzlichen Gerichts Revision ein und führten aus, dass die Weigerung der Bank, eine umfassende Garantie auszustellen, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und die rechtmäßige Ausübung des Rechts nach Artikel 8 III und 115 des Zivilgesetzbuches verstoße. Um dies zu veranschaulichen, wurde vorgetragen, dass die Bank grundsätzlich zu einer Garantie bereit war, und dass ein größerer Betrag Bargeld als Kredit ausgegeben wurde.

Das Revisionsgericht befand die Beschwerde für **unzulässig** und teilte die Argumente der Kläger nicht. Nach Ansicht des Gerichts verpflichtete

der Darlehensvertrag die Bank nicht dazu, die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen zu garantieren, selbst wenn die Bank sich bewusst war, diese Voraussetzung für die Zulassung zu einer entsprechenden späteren Phase der Ausschreibung erfüllen zu müssen. Daher habe die Weigerung, eine umfassendere Garantie auszustellen, dem Unternehmen keinen Schadensersatzanspruch gegeben. Das Gericht sah das Missverhältnis zwischen dem Wert der Immobilie und der Schuld nicht als Ursache für eine Übersicherung der Bank an, da der Kreditnehmer das Recht hatte, die Immobilie zurückzukaufen. Die Forderung gegen die Bank nach Rückerstattung zusätzlichen beweglichen Eigentums, das sich in der Immobilie befand, wurde nicht behandelt, da es sich inhaltlich um eine Herausforderung handelt, die vom Kläger nicht eingeklagt worden war.

Nino Kavshbaia

► 2 – 5/2020

Redlichkeitsvermutung und Einschätzung der voraussichtlichen Schadenshöhe für den Schuldner

1. Es wird vermutet, dass jede an einer Vertragsabwicklung beteiligte Partei in gutem Glauben handelt. Es gibt keinen Grund, die Vertragsdurchführung als vertragswidrig zu werten, ohne dass ein hinreichender Sachvortrag und eine hinreichende Beweisführung erfolgen.

2. Verursacht der Schuldner bei der Frachtbeförderung schuldhaft einen Schaden, wird die Schadenshöhe nach dem Wert der Sache geschätzt, wie dieser Wert dem Schuldner vor Beginn der Beförderung erkennbar war.

(Leitsätze des Autors)